

## Geschäftsordnung

### §1 Geltungsbereich

Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und ist nachrangig zu beurteilen. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung können Gäste zugelassen werden. Bei der Abstimmung hierzu kommt die einfache Mehrheit zur Anwendung.

### §2 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins. Er besteht seines Zeichens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Hauptkassierer. Zur Unterstützung kann er sich Abteilungsleiter hinzuziehen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Vorstand im zwei jährigen Rhythmus durch eine offene Wahl bei einfacher Mehrheit gewählt.

Ergänzend zu den in der Satzung formulierten Aufgaben sind weitere Aufgaben vom Vorstand wahrzunehmen:

- Finanzverwaltung des Vereins
- Abteilungsübergreifende Rechtsfragen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliederverwaltung
- Die Innen- und Außenwirkung des Vereins lenken

Den amtierenden Vorstandsmitgliedern ist der uneingeschränkte Zugriff auf sämtliche Vereinsunterlagen, Protokolle sowie abgeschlossenen Aktenvorgängen zu gewähren.

## §3 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§26 BGB) sowie den Abteilungsleitern jeder Abteilung bzw. im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

Ergänzend zu den in der Satzung formulierten Aufgaben sind weitere Aufgaben vom erweiterten Vorstand wahrzunehmen:

- Beschlussfassung über Auflösung von Abteilungen
- Beschlussfassung über die Verteilung der Trainingsstunden in den von der öffentlichen Verwaltung zugewiesenen Sportstätten
- Er nimmt gegenüber dem Vorstand eine Beratungsfunktion ein
- Er nimmt durch Beschlüsse gefasste Aufgaben wahr

## §4 Abteilungen

Im Rahmen der folgenden Abteilungen findet das Vereinsleben statt:

- Handball
- Fußball
- Kegeln
- Volleyball
- Gymnastik

Über die Aufnahme neuer Abteilungen entscheidet der Vorstand (nach §26 BGB).

Die Abteilungen haben in einer geeigneten Struktur die ordnungsgemäße Durchführung der in der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse zugewiesenen Aufgaben, sicherzustellen. Die gewählten Abteilungsleiter organisieren ihren Bereich und sind erster Ansprechpartner für den Vorstand. Durch die Wahl zum Abteilungsleiter nehmen sie einen Sitz im erweiterten Vorstand ein. Die zuvor genannte Wahl findet im 2-jährlichen Rhythmus statt.

## §5 Aufgaben der Abteilungen

- Durchführung des Sportbetriebs im Rahmen der durch den erweiterten Vorstand zugewiesenen Zeiten und Sportanlagen
- Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie Kampf- und Schiedsrichter
- Konstruktive Abstimmung mit den Fachverbänden
- Unterrichtung des erweiterten Vorstands über Abteilungsangelegenheiten
- Bereichsbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Gesamtvereins
- Auf Durch- und Umsetzung der in der Satzung beschriebenen Werte achten, Maßnahmen zur Korrektur ergreifen sowie den Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen
- Durchsetzung der Finanz-, Geschäfts- und Beitragsordnungen in den Abteilungen

## §6 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Abteilungen ist bei ordnungsgemäßer Einladung gegeben.

## §7 Versammlungen

Versammlungen des Vorstandes (§26 BGB) und des erweiterten Vorstandes sind unter der Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen.

Diese zuvor genannten Versammlungsarten sind vom 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden zu eröffnen und zu beenden. Beschlüsse und Protokolle beziehen sich auf den zuvor benannten Zeitraum. Die Protokolle werden den Mitgliedern der jeweiligen Organe, unabhängig ihrer Anwesenheit in der Sitzung, zugestellt. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden zu archivieren.

Die Versammlungen der Abteilungen sind unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie die der Vorstände vom Abteilungsleiter zu organisieren.

Der Vorstand (§26 BGB) sowie der erweiterte Vorstand finden sich mindestens vierteljährlich zusammen. Der Termin zur nächsten Sitzung wird am Ende jeder Sitzung abgestimmt. Die Sitzungen sind vorzugsweise Präsenz durchzuführen. Alternativ und nach vorheriger Abstimmung kann sie auch in digitaler Form stattfinden.

## §7.1 Jahreshauptversammlung

Die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit sind zu Beginn der Versammlung festzustellen. Zur JHV ist eine Anwesenheitsliste zu führen in welche sich alle Teilnehmer eintragen. Diese Liste kann zur Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder herangezogen werden. Die Versammlung ist durch den 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch den Hauptkassierer zu leiten.

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Zuvor genannter achtet auf die Sache und die Ordnung und ist berechtigt den Redner zu mahnen, zur Ordnung zu rufen und das Wort zu entziehen.

Die Abstimmung der Beschlüsse erfolgt durch Handzeichen. Die einfache Mehrheit ist entscheidend. Es werden ausschließlich JA- und NEIN-Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen werden keine Bedeutung beigemessen.

**Die Geschäftsordnung wurde mit der Vorstandssitzung am 02.04.2024 beschlossen und tritt nach der Verkündung im Rahmen der Mitgliederversammlung am 12.04.2024 in Kraft.**

*Fleck David*

David Fleck  
1. Vorsitzender

*Naumoff*

Tony Naumoff  
2. Vorsitzender

*Letsch K.*

Karsten Letsch  
Hauptkassierer